

LEITFADEN ZUR PRÜFUNG EINER INNERSTAATLICHEN FLUCHTALTERNATIVE¹ IN AFGHANISTAN

Der vorliegende Leitfaden beruht auf den UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4 zur internen Flucht- und Neuansiedlungsalternative² sowie auf den UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender³ (im Folgenden: „UNHCR-RL-AFG“) und soll allen Akteuren im Asylverfahren als Hilfestellung bei der Prüfung dienen, ob in einem betreffenden Einzelfall, in dem die Schutzbedürftigkeit des/der Antragstellenden festgestellt wurde, das Konzept der internen Fluchtalternative (IFA) angewandt werden kann.

Eine interne Fluchtalternative bezieht sich stets auf ein bestimmtes Gebiet eines Landes, in dem keine Gefahr einer wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung oder eines schweren Schadens besteht und in dem der Person angesichts ihrer persönlichen Umstände zugemutet werden kann, sich niederzulassen und ein relativ normales Leben ohne unangemessene Härte zu führen (vgl. auch § 11 Asylgesetz 2005 und Art. 8 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie)).

Die Analyse, ob eine IFA im gegebenen Fall an einem bestimmten Ort vorliegt, erfordert somit eine zweiteilige Analyse: (i) Ist die ermittelte IFA relevant? (ii) Falls eine IFA relevant ist, ist diese zumutbar? Um zu erheben, ob ein bestimmtes Gebiet in Afghanistan als IFA in Frage kommt, muss der/die Entscheidende oder der/die Beratende gründliche Kenntnisse der Situation in Afghanistan sowie der persönlichen Umstände des/der Antragstellenden haben. Um das gesamte Ausmaß der Auswirkungen des Konflikts in Afghanistan auf die Zivilbevölkerung genauer zu verstehen, müssen auch die längerfristigen und indirekteren Folgen der Gewalt berücksichtigt werden, einschließlich der Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation und das Ausmaß, in dem der Konflikt die Fähigkeit des Staats einschränkt, die Menschenrechte zu schützen.

PRÜFKRITERIEN	ERLÄUTERUNG
1. Gibt es einen bestimmten Ort, der für den/die Antragstellende/n als IFA in Frage kommt?	<p>Mit Verweis auf die entsprechenden Stellen in den UNHCR-RL-AFG⁴</p> <p>Der/Die Entscheidende muss einen bestimmten Ort als IFA ermitteln.</p>

¹ Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative (IFA/IRA), auch als interne Schutzalternative bezeichnet (vgl. Europäische Union, Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie), 13. Dezember 2011, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF>, Artikel 8).

² UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/cgi-bin/tehis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=51c98f2f4>.

³ UNHCR, UNHCR-Richtlinien zu Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender, HCR/EG/AFG/18/02, 30. August 2018, http://www.refworld.org/country,...AFG.,5b8900109_0.html.

⁴ Die Verweise auf Inhalte der UNHCR-RL-AFG sind demonstrativ und nicht abschließend. Im Einzelfall ist, ergänzend zu den UNHCR-RL-AFG, individuelle, genaue und aktuelle Herkunftsländerinformationen heranzuziehen.

2. Analyse der Relevanz	Die Analyse der Relevanz umfasst die Prüfung, ob der/die Antragstellende im Gebiet der IFA sicher vor Verfolgung oder schwerem Schaden ist und ob das Gebiet der IFA sicher, legal und praktisch erreichbar ist. Diese Prüfung untergliedert sich in mehrere Schritte.
2a. Steht das IFA-Gebiet unter der Kontrolle von regierungsfeindlichen Kräften (AGEs)?	Wenn sich das IFA-Gebiet unter der tatsächlichen Kontrolle von AGEs befindet, besteht dort – im Lichte der verfügbaren Informationen über schwerwiegende und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen durch AGEs in den von ihnen kontrollierten Gebieten sowie der Unfähigkeit des Staates, in diesen Gebieten für Schutz vor derartigen Verletzungen zu sorgen – keine IFA. Mögliche Ausnahme: Der/Die Antragstellende verfügt über zuvor hergestellte Verbindungen zur Führung der AGEs im vorgeschlagenen IFA-Gebiet und hat deshalb keine Verfolgung bzw. keinen schweren Schaden zu befürchten.
2b. Ist das IFA-Gebiet von aktiven Kampfhandlungen betroffen?	In den von aktiven Kampfhandlungen zwischen regierungsnahen Kräften und AGEs oder zwischen verschiedenen AGEs betroffenen Gebieten besteht keine IFA.
2c. Geht die ursprünglich befürchtete Verfolgung von einem staatlichen Akteur aus?	Hat der Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung durch den Staat oder in dessen Auftrag handelnde Stellen, ist davon auszugehen, dass Überlegungen hinsichtlich einer internen Schutzalternative nicht relevant sind.
2d. Geht die ursprünglich befürchtete Verfolgung von einem nichtstaatlichen Akteur aus?	<p>Wenn die befürchtete Verfolgung oder der drohende schwere Schaden von einem nichtstaatlichen Akteur ausgeht, ist eine IFA nur relevant, falls (a) dieser Akteur den/die Antragstellende/n dort nicht verfolgen wird, oder (b) ein wirksamer staatlicher Schutz gegen die von diesem Akteur befürchtete Verfolgung oder den drohenden schweren Schaden besteht.</p> <p>Angesichts des geografisch großen Wirkungsradius einiger AGEs – einschließlich der Taliban und des Islamischen Staates – existiert für Personen, die durch solche Gruppen verfolgt werden, keine IFA. Ferner muss die aufgrund ineffektiver Regierungsführung und weit verbreiteter Korruption eingeschränkte Fähigkeit des Staates, Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch AGEs zu bieten, berücksichtigt werden.</p> <p>„Die Fähigkeit der Regierung, die Menschenrechte zu schützen, wird durch Unsicherheit und zahlreiche Angriffe durch regierungsfeindliche Kräfte (AGEs) untergraben. Ländliche und instabile Gebiete leiden Berichten zufolge unter einem allgemein schwachen förmlichen Justizsystem, das unfähig ist, Zivil- und Strafverfahren effektiv und zuverlässig zu entscheiden. Von der Regierung ernannte Richter und Staatsanwälte seien oftmals aufgrund der Unsicherheit nicht in der Lage, in diesen Gemeinden zu bleiben. Der UN-Ausschuss gegen Folter brachte seine Sorge darüber zum Ausdruck, dass die Regierung keine geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und Journalisten vor Repressalien für ihre Arbeit ergreift. Beobachter berichten von einem hohen Maß an Korruption, von Herausforderungen für effektive Regierungsgewalt und einem Klima der Straflosigkeit als Faktoren, die die Rechtsstaatlichkeit schwächen und die Fähigkeit des Staates untergraben, Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu bieten. Berichten zufolge werden in Fällen von Menschenrechtsverletzungen die Täter selten zur Rechenschaft gezogen und für die Verbesserung der Übergangsgerechtigkeit besteht wenig oder keine politische Unterstützung. Wie oben angemerkt, begehen einige staatliche Akteure, die mit dem Schutz der Menschenrechte beauftragt sind, einschließlich der afghanischen nationalen Polizei und der afghanischen lokalen Polizei, Berichten zufolge in einigen Teilen des Landes selbst Menschenrechtsverletzungen, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Berichten zufolge betrifft Korruption viele Teile des Staatsapparats auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene. Es wird berichtet, dass afghanische Bürger Bestechungsgelder zahlen müssen, um öffentliche Dienstleistungen zu erhalten, etwa dem Büro des Provinzgouverneurs, dem Büro des Gemeindevorstehers und der Zollstelle. Innerhalb der Polizei, so heißt es, sind Korruption, Machtmissbrauch und Erpressung ortstypisch. Das Justizsystem sei auf ähnliche Weise von weitverbreiteter Korruption betroffen.“ (UNHCR-RLAFG II.C.2.)</p>

	<p>„Trotz der ausdrücklichen Verpflichtung der afghanischen Regierung, ihre nationalen und internationalen Menschenrechtsverpflichtungen einzuhalten, ist der durch sie geleistete Schutz der Menschenrechte weiterhin inkonsistent. Große Teile der Bevölkerung einschließlich Frauen, Kindern, ethnischer Minderheiten, Häftlingen und anderer Gruppen sind Berichten zufolge weiterhin zahlreichen Menschenrechtsverletzungen durch unterschiedliche Akteure ausgesetzt.“ (UNHCR-RL-AFG II.C)</p>
<p>2e. Ist die befürchtete Verfolgung das Resultat von schädlichen traditionellen Bräuchen oder religiösen Normen?</p>	<p>Hat der Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung, die von Mitgliedern der Gesellschaft aufgrund schädlicher traditioneller Bräuche und religiöser Normen, die einer Verfolgung gleichkommen, ausgeht (z.B. relevant für Frauen oder Kinder mit spezifischen Profilen; Frauen oder Kinder, die unter bestimmten Bedingungen leben; Frauen und Männer, die vermeintlich gegen soziale Sitten verstoßen; Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und/oder geschlechtlichen Identitäten), muss die Akzeptanz solcher Normen und Bräuche durch weite Teile der Gesellschaft und einflussreiche konservative Elemente auf allen Ebenen der Regierung als ein Faktor in Betracht gezogen werden, der gegen die Relevanz einer internen Schutzalternative spricht. Verbunden mit der eingeschränkten Fähigkeit des Staates, Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu bieten, ist davon auszugehen, dass die Erwägung einer IFA in diesen Fällen nicht relevant ist.</p> <p>Für detaillierte Informationen zu den jeweiligen Risikoprofilen vgl. Kapitel III, insbesondere III.A.7, III.A.8, III.A.10, III.A.12.</p>
<p>2f. Droht im IFA-Gebiet eine neue Verfolgung oder ein anderer schwerer Schaden?</p>	<p>Neben der ursprünglich befürchteten Verfolgung muss zusätzlich geprüft werden, ob der/die Antragstellende am Ort der IFA einer neuen Form der Verfolgung oder einem anderen schweren Schaden ausgesetzt wäre, unter anderem infolge willkürlicher Gewalt. Die Prüfung muss auf aktuellen Informationen über die Sicherheitslage in dem als IFA vorgeschlagenen Gebiet beruhen, mit besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Konflikts auf Zivilisten.</p> <p>UNHCR macht darauf aufmerksam, dass nur wenige Städte von Angriffen von AGEs, die gezielt gegen Zivilisten vorgehen, verschont bleiben. UNHCR stellt fest, dass gerade Zivilisten, die in städtischen Gebieten ihren tagtäglichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten nachgehen, Gefahr laufen, Opfer dieser Gewalt zu werden.</p> <p>Zur Beurteilung der Relevanz von Kabul als mögliche IFA und insbesondere des Risikos, dass der/die Antragstellende dort einen schweren Schaden, einschließlich einer ernstzunehmenden Bedrohung des Lebens, der Sicherheit, der Freiheit oder der Gesundheit, oder massive Diskriminierung zu gewärtigen hätte, müssen Entscheidungsträger die negativen Trends in Bezug auf die Sicherheitslage für Zivilisten in Kabul gebührend berücksichtigen. UNHCR geht davon aus, dass in Kabul angesichts der derzeit dort herrschenden Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitären Lage eine IFA grundsätzlich nicht verfügbar ist.</p> <p>„In der ersten Hälfte 2018 stellte UNAMA „eine alarmierende Zunahme“ der zivilen Opfer von Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen durch AGEs fest, die zu mehr als der Hälfte dem Islamischen Staat zuzuschreiben waren. In diesem Zeitraum fielen 1 413 Zivilisten (427 Tote und 986 Verletzte) Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen regierungsfeindlicher Kräfte (AGEs) zum Opfer, was eine Zunahme um 22 Prozent an zivilen Opfern gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahres darstellt. Die Zahl der zivilen Opfer von AGEs-Angriffen, die gezielt gegen Zivilisten gerichtet waren, stieg ebenfalls um 28 Prozent im Vergleich zur ersten Jahreshälfte 2017, „hauptsächlich aufgrund des massiven Anstiegs der Zahl ziviler Opfer im Zuge von Angriffen auf die staatliche Zivilverwaltung und Zwischenfällen im Zusammenhang mit Wahlen“. Regierungsfeindliche Kräfte führten unter Verletzung des humanitären Völkerrechts weiterhin auch an anderen öffentlichen Orten Anschläge durch, etwa auf Gotteshäuser, Wählerregistrierungszentren, belebte Märkte, Moscheen, zivile Ämter, gesellschaftliche Zusammenkünfte wie Hochzeiten und Beerdigungen, Versammlungen von Stammesältesten, religiösen Führern und Gläubigen.“ (UNHCR-RL-AFG II.B.1.)</p>

„Trotz der ausdrücklichen Verpflichtung der afghanischen Regierung, ihre nationalen und internationalen Menschenrechtsverpflichtungen einzuhalten, ist der durch sie geleistete Schutz der Menschenrechte weiterhin inkonsistent. Große Teile der Bevölkerung einschließlich Frauen, Kindern, ethnischer Minderheiten, Häftlingen und anderer Gruppen sind Berichten zufolge weiterhin zahlreichen Menschenrechtsverletzungen durch unterschiedliche Akteure ausgesetzt.“ (UNHCR-RL-AFG II.C.)

„Jahrzehnte der Konflikte und wiederkehrender Naturkatastrophen haben die afghanische Bevölkerung in einen Zustand großer Schutzbedürftigkeit versetzt und die Überlebensmechanismen vieler Menschen erschöpft. Der fortwährende Konflikt greift diese Schwachstellen durch die Zerstörung von Lebensgrundlagen und von Viehbestand, steigende Raten ansteckender Krankheiten, verstärkte Vertreibung, ständige Menschenrechtsverletzungen und höhere Kriminalitätsraten weiter an. Ebenso haben der andauernde Konflikt, schwache Regierungsgewalt sowie schwache oder korrupte Institutionen dazu geführt, dass Katastrophenschutz, Risikoreduzierung und Notfallmechanismen Berichten zufolge nicht oder kaum vorhanden sind. Naturkatastrophen wie Überflutungen, Schlammlawinen, Erdbeben, Dürren und harte Winter stellen daher eine weitere Bedrohung für die Bevölkerung dar, deren Widerstandskraft ohnehin geschwächt ist. Entsprechend erhöhte sich die Zahl der 3,3 Millionen Afghanen, bezüglich derer Ende 2017 ein akuter Bedarf an humanitärer Hilfe für 2018 festgestellt wurde, um weitere 8,7 Millionen Afghanen, deren chronische Bedürfnisse voraussichtlich langfristige, systemische Maßnahmen erfordern werden. Die humanitäre Situation in Afghanistan hat sich außerdem durch eine schwere Dürre weiter verschärft, von welcher insbesondere die Regionen im Norden und Westen des Landes betroffen sind.“ (UNHCR-RL-AFG II.D)

Städte generell

„UNHCR macht darauf aufmerksam, dass nur wenige Städte von Angriffen regierungsfeindlicher Kräfte, die gezielt gegen Zivilisten vorgehen, verschont bleiben. UNHCR stellt fest, dass gerade Zivilisten, die in städtischen Gebieten ihren tagtäglichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten nachgehen, Gefahr laufen, Opfer dieser Gewalt zu werden. Zu solchen Aktivitäten zählen etwa der Weg zur Arbeit und zurück, die Fahrt in Krankenhäuser und Kliniken, der Weg zur Schule; den Lebensunterhalt betreffende Aktivitäten, die auf den Straßen der Stadt stattfinden, wie Straßenverkäufe; sowie der Weg zum Markt, in die Moschee oder an andere Orte, an denen viele Menschen zusammentreffen.“ (UNHCR-RL-AFG III.C.3.)

„2017 berichtete UNAMA erstmals von Selbstmordanschlägen und komplexe Angriffen, die der Islamische Staat außerhalb von Nangarhar oder Kabul in der Provinz Herat verübte.“ (UNHCR-RL-AFG II.C.1.c)

Kabul

„UNAMA berichtete im Hinblick auf die ersten sechs Monate 2018 von 993 zivilen Opfern (321 Toten und 672 Verletzten) in der Provinz Kabul. 2017 „dokumentierte [UNAMA] wiederholt die höchste Zahl ziviler Opfer in der Provinz Kabul, hauptsächlich zurückzuführen auf willkürliche Angriffe in der Stadt Kabul. Von den in der Provinz Kabul registrierten 1 831 zivilen Opfern (479 Toten und 1 352 Verletzten) wurden 88 Prozent bei Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen durch regierungsfeindliche Kräfte in der Stadt Kabul verletzt oder getötet.“ Wie auch bereits in Abschnitt II.B.1 erwähnt, berichtete UNAMA, dass die Zahl der 2017 durch Selbstmordanschläge und komplexe Angriffe in der Stadt Kabul ums Leben gekommenen oder verletzten Zivilisten 70 Prozent aller 2017 dokumentierten zivilen Opfer solcher Angriffe in Afghanistan ausmachte. UNHCR stellt fest, dass Zivilisten, die in Kabul tagtäglich ihren wirtschaftlichen oder sozialen Aktivitäten nachgehen, Gefahr laufen, Opfer der allgegenwärtigen in der Stadt bestehenden Gefahr zu werden. Zu solchen Aktivitäten zählen etwa der Weg zur Arbeit und zurück, die Fahrt in Krankenhäuser und Kliniken, der Weg zur Schule; den Lebensunterhalt betreffende Aktivitäten, die auf den Straßen der Stadt stattfinden, wie Straßenverkäufe; sowie der Weg zum Markt, in die Moschee oder an andere Orte, an denen viele Menschen zusammentreffen.“ (UNHCR-RL-AFG III.C.4.a.)

„Selbstmordanschläge und komplexe Angriffen betreffen Berichten zufolge weiterhin unverhältnismäßig stark die Zivilbevölkerung in der Stadt Kabul; für das Jahr 2017 berichtete UNAMA von einem 17-prozentigen Anstieg der Opferzahlen für Kabul durch komplexe Angriffe und Selbstmordanschläge im Vergleich zu 2016.“ (UNHCR-RL-AFG II.C.1.c)

2g. Ist das IFA-Gebiet praktisch, sicher und auf legalem Weg erreichen?

Dies bedarf einer Bewertung der Risiken durch den weitverbreiteten Einsatz von improvisierten Sprengkörpern sowie durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im ganzen Land, durch Anschläge und Kämpfe auf Straßen sowie der Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Zivilisten durch AGEs.

	<p>Zur Beurteilung, ob eine bestimmte Stadt als IFA praktisch und sicher erreichbar ist, muss die Verfügbarkeit von Lufttransport zum nächstgelegenen Flugplatz und die Sicherheit der Weiterreise auf der Straße zum endgültigen Bestimmungsort oder alternativ die Sicherheit des Transports auf der Straße vom internationalen Flugplatz Kabul zum endgültigen Bestimmungsort geprüft werden.</p>
	<p>„Regierungsfeindliche Kräfte schränken Berichten zufolge durch illegale Kontrollposten und den Einsatz von improvisierten Sprengkörpern (IEDs) außerdem das Recht auf Bewegungsfreiheit ein. 2017 ging die Zahl der durch Nicht-Selbstmord-IEDs und gezielte Tötungen verursachten zivilen Opfer gegenüber 2016 zwar zurück, jedoch verzeichnete UNAMA einen Anstieg in den zivilen Verlustzahlen durch komplexe Angriffe und Selbstmordanschläge (605 Tote und 1 690 Verletzte, ein Anstieg um 17 Prozent gegenüber 2016); die Anzahl der zivilen Opfer durch gezielte und vorsätzliche Tötung blieb laut Berichten ähnlich hoch wie im Jahr 2016. Die Zahl der Opfer von Selbstmordanschlägen und komplexen Angriffen, die den Taliban zuzuschreiben waren, ging im Vergleich zu 2016 um 22 Prozent zurück, während die Opferzahlen derartiger Angriffe, zu denen sich der Islamische Staat bekannte, um 18 Prozent anstiegen. In zivilen ländlichen Gebieten, auf Fußwegen, öffentlichen Straßen und in anderen öffentlichen Bereichen verlegte improvisierte Sprengkörper (IEDs) behindern den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und Lebensgrundlagen und schaffen ein Umfeld der Angst und Unsicherheit, in dem die Zivilbevölkerung der ständigen Bedrohung durch Tod, Verstümmelung, ernsthafte Verletzungen und Zerstörung von Eigentum ausgesetzt ist.“ (UNHCR-RL-AFG II.C.1.c)</p>
<p>3. Analyse der Zumutbarkeit</p>	<p>Die Analyse der Zumutbarkeit umfasst die Prüfung, ob der/die Antragstellende im IFA-Gebiet in Anbetracht sämtlicher Umstände ein relativ normales Leben ohne unangemessene Härte führen kann. Diese Prüfung untergliedert sich in mehrere Schritte.</p>
<p>3a. Wie sind die persönlichen Umstände des/der Antragstellenden?</p>	<p>Berücksichtigungswürdige Umstände sind beispielsweise: Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Behinderungen, die familiäre Situation und Verwandtschaftsverhältnisse, Volkszugehörigkeit, Religion; kulturelle, soziale und politische Faktoren; Sprache; Bildungsstand; beruflicher Hintergrund und Arbeitsmöglichkeiten. Diese Umstände müssen zusammen betrachtet abgewogen werden, um die Zumutbarkeit der IFA zu prüfen.</p>
<p>3a.i. Wurden im Fall von Kindern bzw. Jugendlichen deren besondere Umstände berücksichtigt?</p>	<p>Bei Kindern sind deren besondere Umstände sowie die rechtlichen Verpflichtungen des Staates aus der Kinderrechtskonvention (vorrangige Beachtung des Kindeswohls, angemessene Berücksichtigung der Meinung des Kindes) zu bedenken. Entscheidungsträger müssen gebührend berücksichtigen, dass Umstände, die etwa für Erwachsene lediglich lästig sind, für ein Kind eine unzumutbare Härte darstellen können.</p> <p>Für detaillierte Informationen zum Risikoprofil von Kindern vgl. Kapitel III.A.10. Besondere Problemstellungen betreffen: Zwangskinderarbeit und gefährliche Kinderarbeit, Gewalt gegen Kinder einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die systematische Verweigerung von Zugang zu Bildung sowie Entführungen, Bestrafungen und Vergeltungsakte durch die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und durch regierungsfeindliche Kräfte.</p> <p>„Vorfälle von konfliktbezogener Gewalt, die sich direkt auf den Zugang zu Bildung auswirken, finden Berichten zufolge weiterhin in allen Regionen des Landes statt. Für die überwiegende Zahl der 2017 berichteten Vorfälle – darunter das Anzünden von Schulen, gezielte Tötungen und Einschüchterung von Lehrern und Mitarbeitern, in oder in der Nähe von Schulen gelegte Sprengsätze, Raketenangriffe auf Bildungseinrichtungen und die Schließung von Schulen, insbesondere von Schulen für Mädchen – wurden regierungsfeindliche Kräfte (AGEs), unter anderem die Taliban, verantwortlich gemacht. Im Juli 2018 äußerte UNAMA ihre Besorgnis über den neuerdings zu beobachtenden Trend, dass regierungsfeindliche Kräfte auf Operationen regierungsnaher Kräfte mit Angriffen auf Schulen und Beamte im Bildungswesen reagieren. Schulen wurden Berichten zufolge außerdem besetzt und für militärische Zwecke benutzt, wodurch ihr geschützter Status nach dem humanitären Völkerrecht gefährdet und den Kindern der Zugang zu Bildung entzogen wurde. Außerdem bleiben Berichten zufolge viele Schulen in Afghanistan aufgrund der vor Ort herrschenden Sicherheitsverhältnisse geschlossen.“ (UNHCR-RL-AFG II.C.1.c)</p>

<p>3a.ii. Würden – soweit relevant – die besonderen Umstände von Personen mit besonderen Bedürfnissen berücksichtigt?</p>	<p>Bei Personen mit besonderen Bedürfnissen – einschließlich Personen mit Behinderungen und älterer Personen – ist es besonders wichtig, sich zu versichern, dass (auch entferntere) Verwandte oder Angehörige ihrer größeren ethnischen Gemeinschaft im künftigen IFA-Gebiet bereit und imstande sind, langfristig Unterstützung zu leisten, um die festgestellten Bedürfnisse der Person nachhaltig und, wo erforderlich, auf Dauer zu erfüllen.</p>
<p>3a.iii. Würden – soweit relevant – die besonderen Umstände von Frauen berücksichtigt?</p>	<p>Für Frauen, die alleinstehende Haushaltsvorstände sind und unter ihren Angehörigen tatsächlich oder vermeintlich keinen männlichen Beschützer haben, ist eine IFA in Anbetracht der schwierigen Menschenrechtssituation und der sozialen Normen, die Frauen in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken sowie der allgemein niedrigen Beschäftigungsquote von Frauen in Afghanistan nicht zumutbar.</p> <p>Für detaillierte Informationen zum Risikoprofil von Frauen vgl. Kapitel III.A.7 und 8. Besondere Problemstellungen betreffen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, schädliche Traditionelle Bräuche wie Zwangsverheiratung und den vermeintlichen Verstoß gegen soziale Sitten.</p>
<p>3b. Besteht die Gefahr einer (weiteren) Traumatisierung aufgrund früherer Verfolgung?</p>	<p>Wenn der/die Antragstellende früher bereits verfolgt wurde oder einen ernsten Schaden erlitten hat, muss geprüft werden, ob die Gefahr besteht, dass die Inanspruchnahme der IFA die Wahrscheinlichkeit einer (weiteren) Traumatisierung erhöhen würde. Dies kann eine maßgebliche Rolle für die Beurteilung der Zumutbarkeit spielen.</p>
<p>3c. Wird der/die Antragstellende im IFA-Gebiet auf Dauer in Sicherheit leben können?</p>	<p>Der/Die Antragstellende muss im Gebiet der IFA frei von Gefahr und Risiko für Leib und Leben leben können. Diese Bedingungen müssen auf Dauer gewährleistet und dürfen nicht nur scheinbar oder unberechenbar sein. Diesbezüglich muss die Instabilität des ständigen Schwankungen unterworfenen bewaffneten Konflikts in Afghanistan berücksichtigt werden.</p>
<p>3d. Werden die grundlegenden Menschenrechte im IFA-Gebiet geachtet?</p>	<p>Eine IFA ist nur zumutbar, wenn der/die Antragstellende im IFA-Gebiet die für ihn oder sie persönlich wichtigen, grundlegenden Menschenrechte ausüben kann.</p>
<p>3e. Kann der/die Antragstellende im IFA-Gebiet wirtschaftlich überleben?</p>	<p>Damit eine zumutbare IFA vorliegt, muss der/die Antragstellende seinen/ihren Lebensunterhalt angemessen bestreiten können und Zugang zu Unterkunft, sanitärer Infrastruktur und medizinischer Versorgung im IFA-Gebiet haben, sodass er/sie in Anbetracht sämtlicher Umstände ein relativ normales Leben führen kann.</p>
<p>3e.i. Hat der/die Antragstellende Zugang zu einer Unterkunft?</p>	<p>Im IFA-Gebiet muss gewährleistet sein, dass dem/der Antragstellenden tatsächlich eine Unterkunft zur Verfügung steht. Es sollte auch von niemandem verlangt werden, sich in Gebieten, etwa städtischen Elendsvierteln, anzusiedeln, in denen ein Leben in Not und Entbehrung wartet.</p> <p><u>Städte generell</u></p> <p>„Aufgrund des Mangels an ausreichendem Grund und Boden und leistbaren Unterkünften in städtischen Gebieten sind Personen, die seit kurzem oder schon lange Binnenvertriebene sind, häufig gezwungen, in informellen Siedlungen ohne angemessenen Lebensstandard und mit beschränktem Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen zu leben. Durch das veraltete Bodenrecht und mangelnde Wohnsicherheit sind Binnenvertriebene und andere Bewohner informeller Siedlungen der ständigen Drohung mit Räumung und der Gefahr der erneuten Vertreibung ausgesetzt. Berichten zufolge kommt erschwerend Landraub („Land grabbing“) hinzu, auch von Land, das für zurückkehrende Flüchtlinge oder Binnenvertriebene vorgesehen ist.“ (UNHCR-RL-AFG II.E)</p>

	<p>„Zu den Problemen, mit denen sowohl Binnenvertriebene als auch zurückkehrende Flüchtlinge konfrontiert sind, zählen [...]Schwierigkeiten bei der Rückforderung von Land und Besitz.“ (UNHCR-RL-AFG II.F.)</p> <p>„Laut der Erhebung über die Lebensbedingungen in Afghanistan 2016-2017 hausen 72,4 Prozent der städtischen Bevölkerung Afghanistans in Slums, informellen Siedlungen oder unter unzulänglichen Wohnverhältnissen.“ (UNHCR-RL-AFG III.C.3.)</p>
<p>3e.ii. Ist grundlegende Versorgung und Infrastruktur verfügbar?</p>	<p>Im IFA-Gebiet muss gewährleistet sein, dass dem/der Antragstellenden eine grundlegende Infrastruktur zur Verfügung steht und er/sie Zugang zu grundlegender Versorgung, wie Trinkwasser, sanitäre Infrastruktur und Gesundheitsversorgung, sowie zu Bildung hat.</p> <p>„Es wird berichtet, dass es für Rückkehrer außerordentlich schwierig ist, sich ein neues Leben in Afghanistan aufzubauen. Es wird berichtet, dass sie ganz besonders schutzbedürftig sind, da sie kaum Zugang zu Lebensgrundlagen, Nahrungsmitteln und Unterkunft haben. Zu den Problemen, mit denen sowohl Binnenvertriebene als auch zurückkehrende Flüchtlinge konfrontiert sind, zählen die andauernde Unsicherheit in ihren Herkunftsgebieten, der Verlust ihrer Existenzgrundlage und Vermögenswerte, fehlender Zugang zu medizinischer Versorgung und zu Bildung sowie Schwierigkeiten bei der Rückforderung von Land und Besitz.“</p> <p><u>Städte generell</u></p> <p>„Der enorme Anstieg der Zahl der Heimkehrer [aus Pakistan und Iran] führte zu einer extremen Belastung der bereits an ihre Grenzen gelangten Aufnahmekapazität der wichtigsten Provinz- und Distriktzentren Afghanistans, nachdem sich viele Afghanen den Legionen von Binnenvertriebenen angeschlossen, da sie aufgrund des sich zuspitzenden Konflikts nicht in ihre Herkunftsgebiete zurückkehren konnten. [...] Mit begrenzten Lebensgrundlagen, ohne soziale Schutznetze und angewiesen auf schlechte Unterkünfte sind die Vertriebenen nicht nur mit einem erhöhten Risiko der Schutzlosigkeit in ihrem alltäglichen Leben konfrontiert, sondern werden auch in erneute Vertreibung und negative Bewältigungsstrategien gezwungen, wie etwa Kinderarbeit, frühe Verheiratung, weniger und schlechtere Nahrung usw.“ (UNHCR-RL-AFG III.C.3.)</p> <p>„Außerdem herrscht, wie in Abschnitt II.D beschrieben, in den nördlichen und westlichen Teilen Afghanistans die seit Jahrzehnten schlimmste Dürre, weshalb die Landwirtschaft als Folge des kumulativen Effekt jahrelanger geringer Niederschlagsmengen zusammenbricht. Am schlimmsten betroffen sind die Provinzen Balkh, Ghor, Faryab, Badghis, Herat und Jowzjan.“ (UNHCR-RL-AFG III.C.3.)</p> <p>„[...] dass „der Bedarf in großen Ballungszentren am größten ist, einschließlich Kabuls und der Stadt Jalalabad, wo sowohl Binnenvertriebene als auch Heimkehrer zusammenkamen auf der Suche nach Erwerbsmöglichkeiten und einer Existenzgrundlage sowie nach Zugang zu grundlegenden und lebenswichtigen Versorgungsdiensten. Der Bedarf an humanitärer Hilfe in diesen beiden Provinzen macht 42 Prozent des gesamten Bedarfs an humanitärer Hilfe aufgrund von Binnenvertreibung und grenzüberschreitenden Zustroms aus.“(UNHCR-RL-AFG III.C.4.b.)</p> <p><u>Kabul</u></p> <p>„Das International Growth Centre vermerkte im Januar 2018: „Kabul hat in den letzten drei Jahrzehnten eine rasante Urbanisierung erfahren. Das Bevölkerungswachstum in der Stadt übersteigt die Fähigkeit der Stadt, die nötige Infrastruktur sowie die erforderlichen Versorgungsdienste und Arbeitsplätze für die Bewohner bereitzustellen, wodurch ausgedehnte informelle Siedlungen entstehen, in denen geschätzte 70 Prozent der Stadtbewohner leben.“ [...] Im Januar 2017 wurde berichtet, dass 55 Prozent der Haushalte in den informellen Siedlungen Kabuls mit ungesicherter Nahrungsmittelversorgung konfrontiert waren.“ (UNHCR-RL-AFG III.C.4.b.)</p>
<p>3e.iii. Sind Lebensgrundlagen bzw. erwiesene und nachhaltige Unterstützung vorhanden?</p>	<p>Der/Die Antragstellende muss im IFA-Gebiet eine Lebensgrundlage haben – einschließlich des Zugangs zu Land für Afghanen, die aus ländlichen Gebieten stammen. Im Fall von Antragstellenden, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie für ihren eigenen Unterhalt sorgen (zum Beispiel Ältere), muss eine erwiesene und nachhaltige Unterstützung zur Erreichung eines angemessenen Lebensstandards bestehen.</p>

„Afghanischen staatlichen Statistiken ist zu entnehmen, dass sich die Wirtschaftslage seit 2013/2014 vor dem Hintergrund eines hohen Maßes an Unsicherheit und eines unhaltbar hohen Bevölkerungswachstums verschlechtert hat. Während das generelle Wirtschaftswachstum Schätzungen zufolge 2017 gegenüber 2016 leicht angestiegen, stagnierte das Wachstum des Landwirtschaftssektors, in dem mehr als 60 Prozent der afghanischen Arbeitskräfte beschäftigt sind, aufgrund schlechter Wetterbedingungen. Berichten zufolge stieg der Anteil der Bevölkerung, der unterhalb der Armutsgrenze lebt, von 38,3 Prozent im Zeitraum 2011/2012 auf 55 Prozent in den Jahren 2016/2017. Die Wirtschaft besteht zu großen Teilen aus irregulären und illegalen Aktivitäten, darunter Opiumhandel, der wie berichtet wird seinerseits weitere Instabilität erzeugt. Der Umfrage zu den Lebensbedingungen in Afghanistan für 2016/2017 zufolge stieg die Arbeitslosenrate auf 24 Prozent, während sie 2013/2014 noch bei 22 Prozent lag, wobei anzumerken ist, dass nur bei 13 Prozent der afghanischen Bevölkerung von einer „menschenwürdigen Beschäftigung“ ausgegangen werden kann (darunter sind Erwerbstätige zu verstehen, die weder unterbeschäftigt sind noch in Angst um ihren Arbeitsplatz oder unter schlechten Arbeitsbedingungen arbeiten). (UNHCR-RL-AFG II.A.2)

Städte generell

„Das Fehlen einer effizienten Städtepolitik und wirksamer Regelwerke sowie eine schwache und ineffektive Regierungsführung haben Berichten zufolge zu einem Anstieg der Armut und Ungleichheit in städtischen Gebieten geführt. Ein großer Anteil der städtischen Haushalte mit mittlerem und niedrigem Einkommen befindet sich Berichten zufolge in informellen Siedlungen in schlechter Lage und mit mangelnder Anbindung an Versorgungsdienste. Laut der Umfrage zu den Lebensbedingungen in Afghanistan für 2016/2017 leben 72,4 Prozent der städtischen Bevölkerung Afghanistans in Slums, informellen Siedlungen oder anderweitig unter unzumutbaren Wohnverhältnissen. Armut ist unter den städtischen Haushalten Berichten zufolge weit verbreitet. Aus Berichten geht ferner hervor, dass sich die wirtschaftliche Situation städtischer Haushalte in den vergangenen Jahren erheblich verschlechtert hat.“ (UNHCR-RL-AFG II.E)

„Außerdem wird berichtet, dass das Armutsniveau in Afghanistan ansteigt: Der Anteil der Bevölkerung, der unter der nationalen Armutsgrenze lebt, ist von 34 Prozent in den Jahren 2007/2008 auf 55 Prozent im Zeitraum 2016/2017 gestiegen“ (UNHCR-RL-AFG III.C.3.)

3e.iv. Besteht Zugang zu einem Unterstützungsnetzwerk?

Eine IFA kann nach Ansicht von UNHCR nur dann als zumutbar angesehen werden, wenn die Person im IFA-Gebiet Zugang zu einem Unterstützungsnetzwerk durch Mitglieder ihrer (erweiterten) Familie oder durch Mitglieder ihrer größeren ethnischen Gemeinschaft hat und man sich vergewissert hat, dass diese willens und in der Lage sind, den/die Antragstellende tatsächlich zu unterstützen. Selbst wenn derartige bereits zuvor bestehende, soziale Beziehungen gegeben sind, sollte geprüft werden, ob die Mitglieder dieses Netzes auch bereit und – trotz der prekären humanitären Lage in Afghanistan, der niedrigen Entwicklungsindikatoren und der generellen wirtschaftlichen Zwänge, unter denen weite Teile der Bevölkerung leiden – auch wirklich in der Lage sind, den Antragssteller tatsächlich zu unterstützen.

Die einzige Ausnahme von diesem Erfordernis der externen Unterstützung stellen nach Auffassung von UNHCR alleinstehende, leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im erwerbsfähigen Alter ohne die oben beschriebenen besonderen Gefährdungsfaktoren dar. Diese Personen können unter bestimmten Umständen ohne Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in städtischen und halbstädtischen Gebieten leben, die die notwendige Infrastruktur sowie Lebensgrundlagen zur Sicherung der Grundversorgung bieten und die unter der tatsächlichen Kontrolle des Staates stehen.

4. Wurde dem/der Antragstellenden die Möglichkeit gegeben, sich zur angenommenen IFA zu äußern?

Dem/Der Antragstellenden muss eine angemessene Möglichkeit gegeben werden, sich zur angenommenen Relevanz und Zumutbarkeit der konkret vorgeschlagenen IFA zu äußern.